Kanton Bern
Canton de Berne

Amt für Bevölkerungsdienste
Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst
Aufsichtsbehörde
Team Bürgerrecht

Ostermundigenstrasse 99B
3006 Bern
+41 31 633 47 85
br.zbd@be.ch
www.be.ch/einbuergerung

Newsletter 02/2022 vom 15. Juni 2022

Einbürgerungen

Die Ehe für alle – ab dem 1. Juli 2022 können gleichgeschlechtliche Paare die Ehe eingehen. Was ändert sich im Einbürgerungsverfahren? Gerne informieren wir Sie über die Änderungen.

Umwandlung und gleichgeschlechtliche Eheschliessung
Ab dem 1. Juli 2022 können Personen, die bereits in einer eingetragenen Partnerschaft leben, ihre Partnerschaft in eine Ehe umwandeln. Dafür geben die Partnerinnen und Partner eine gemeinsame schriftliche Erklärung beim Zivilstandsamt ab. Nach der Erklärung ist der Zivilstand verheiratet. Paare, die bereits in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können diese aber auch wie bisher weiterführen. Neu können gleichgeschlechtliche Paare heiraten. Diese Änderungen geben gleichgeschlechtlichen Ehepaaren neu den Zugang zur erleichterten Einbürgerung.

Erleichterte Einbürgerung – nach Umwandlung eingetragene Partnerschaft in eine Ehe
Der ausländische Partner eines Schweizers oder die ausländische Partnerin einer Schweizerin kann bei Aufenthalt in der Schweiz ab dem 1. Juli 2022 neu ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung nach Art. 21 Abs. 1 BüG beim Staatssekretariat für Migration (SEM) stellen. Voraussetzung ist, dass das Paar die eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umgewandelt hat. Die Dauer der eingetragenen Partnerschaft wird an die Dauer der Ehe angerechnet. Sie muss insgesamt drei Jahre betragen. Die übrigen Einbürgerungsvoraussetzungen müssen dabei erfüllt sein.

Die erleichterte Einbürgerung ist ausgeschlossen, wenn
- die Partnerin oder der Partner das Schweizer Bürgerrecht durch ordentliche Einbürgerung nach der Eintragung der Partnerschaft erworben hat; oder
- die Schweizer Partnerin oder der Schweizer Partner im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung verstorben ist.

Erleichterte Einbürgerung – nach gleichgeschlechtlicher Eheschliessung
Ab dem 1. Juli 2022 können auch gleichgeschlechtliche Paare die Ehe schliessen. Das Paar muss drei Jahre in ehelicher Gemeinschaft leben, damit die ausländische Ehepartnerin oder der ausländische Ehepartner ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen kann. Gesuche um erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung gleichgeschlechtlicher Paare können somit frühestens ab dem 1. Juli 2025 eingereicht werden. Die übrigen Einbürgerungsvoraussetzungen müssen dabei erfüllt sein.

Wir verweisen Sie auch auf die Ausführungen des Staatssekretariates für Migration (SEM), die Sie unter diesem Link finden: FAQ – Ehe für alle (admin.ch). Das SEM gibt auch Auskunft über Dokumente, die das Paar einreichen muss.

Ordentliche Einbürgerung

Einbürgerungswillige Personen, welche weiterhin in einer eingetragenen Partnerschaft mit einer Schweizerin oder einem Schweizer leben, können auch nach dem 1. Juli 2022 von der kürzeren Wohnsitzdauer gemäss Art. 10 BüG profitieren und ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung einreichen.

Haben Sie hängige Einbürgerungsverfahren von Personen, welche in einer eingetragenen Partnerschaft leben? Dann klären Sie bitte mit den gesuchstellenden Personen ab, ob sie das Gesuch um ordentliche Einbürgerung zurückziehen möchten, um ein eventuell kostengünstigeres Gesuch um erleichterte Einbürgerung einzureichen. Die Fortsetzung des Verfahrens um ordentliche Einbürgerung ist jedoch auch nach dem 1. Juli 2022 zulässig.

Weiteres Thema: Studie des Bundes zu den Protokollierungsvorschriften im Einbürgerungsverfahren

Am 4. Mai 2021 hat der Nationalrat das Postulat «Protokollierung bei Einbürgerungsverfahren» angenommen. In diesem Zusammenhang erstellt der Bund eine Studie zur Erfüllung des Postulats. Dabei ist auch die Meinung der kommunalen Einbürgerungbehörden gefragt. Das Kompetenzzentrum für Public Management der Universität Bern (kpm) wird die vier grössten und zusätzlich 15 % aller Gemeinden jedes Kantons im Zufallsprinzip für die Teilnahme auswählen. Gerne empfehlen wir Ihnen die Mitwirkung an der Studie, falls Sie angefragt werden. Vielen Dank.

Sie haben noch Fragen zum Newsletter? Kontaktieren Sie bitte

Cornelia Prieth, Teamleiterin
Angela Ramseier, Stv. Teamleiterin